

An: Herrn Dr. Neofitos Arathymos  
Referat StV  
Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Hannover, 20. August 2024

## Stellungnahme zur Überarbeitung der Empfehlungen nach § 70 StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bundesminister Wissing,

hiermit nimmt der VPLT Stellung zur Überarbeitung der Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen.

Als Verband der Medien- und Veranstaltungstechnik vertreten wir die Interessen von Herstellern, Dienstleistern, Betreibern, Händlern und Vertrieben der Veranstaltungswirtschaft. Unter unseren rund 700 Mitgliedern sind kleine und große Unternehmen genauso wie selbständige Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer. Thematisch wirkt der VPLT mit an Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien und sorgt für mehr Qualitätssicherung der Produkte und Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik, eine professionelle Aus- und Weiterbildung sowie verbesserte Regeln eines fairen und freien Wettbewerbs.

Mit über 1.130.000 Erwerbstätigen gehört die Veranstaltungswirtschaft zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen in Deutschland. Um einen sicheren Einsatz von mobilen Bühnenfahrzeugen in unserer Branche zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Empfehlung 11 „Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe“ um die Veranstaltungswirtschaft zu erweitern. Im Zuge der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO ist es in der Vergangenheit in der Veranstaltungswirtschaft immer wieder zu Problemen bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Transport gekommen. Die Empfehlung, auf die wir in diesem Schreiben Bezug nehmen, hängen wir Ihnen dem Schreiben an.

Grundsätzlich begrüßen wir, die vom Gesetzgeber vorgegebene Empfehlung, die es Schaustellern erleichtert mit ihren Fahrzeugen ihr Gewerbe zu transportieren und an den verschiedenen Veranstaltungsorten auf- und wieder abzubauen. Jedoch weist die Empfehlung 11 aus unserer Sicht einen erheblichen Mangel auf. Durch die Begrenzung auf das

Schaustellergewerbe werden nur unterhaltende Tätigkeiten erfasst, die bei üblichen Vergnügungen wie z.B. bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Varieté oder Bungee-Jumping) zum Tragen kommen. Hierdurch werden, unserer Meinung nach, Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, kulturellem oder künstlerischem Charakter nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung benachteiligt.

Für das Durchführen von Veranstaltungen sind Fahrzeuge in unserer Branche zum Befördern von Bühnen, Material, Ausrüstungen oder Maschinen unerlässlich. Unternehmen, die versuchen nachhaltig und effizient die Arbeit umzusetzen, können durch mögliche Überlängen der Fahrzeugkombinationen belastet und ausgeschlossen werden. Die bisherigen Empfehlungen führen zu unterschiedlichen Praktiken der Zulassungen und Einordnungen in den unterschiedlichen Bundesländern. Auch im Sinne des Gesetzgebers sind Insellösungen nicht zielführend und belasten die Veranstaltungsbranche sowie kleinere Unternehmen. Die wirtschaftlichen wie auch gesellschaftlichen sozialen Auswirkungen, wenn Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können, sind bereits während der Corona-Pandemie deutlich geworden. Diese betreffen über die Veranstalter:innen hinausgehend auch die Hotellerie, lokale Gastronomie oder angrenzende Gewerbe.

Aus diesen Gründen empfehlen wir die Empfehlung 11, um die Veranstaltungswirtschaft zu erweitern. Schließlich fällt per Definition die Veranstaltungswirtschaft nicht unter das Schaustellergewerbe und meldet dementsprechend auch kein Gewerbe als Schausteller an.

Alternativ ist aus unserer Sicht auch eine Erweiterung der Empfehlung 11 um „mobile Trailer Bühnen“ zielführend. Mobile Trailer Bühnen stehen in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen des Schaustellergewerbes. Die Fahrzeuge der Schausteller dienen dazu Fahrgeschäfte oder Karussells zu transportieren, die häufig ebenfalls Überlängen und -breiten aufweisen, damit die unterhaltende Tätigkeit der Schausteller gewährleistet und ein einfacheres Auf- und Abbauen der Fahrgeschäfte sowie Karussells garantiert ist. Mobile Trailer Bühnen bieten ebenfalls unterhaltende Tätigkeiten an, sind wesentlicher Bestandteil von Kulturveranstaltungen und sind im Baurecht unter dem Begriff der „fliegenden Bauten“ gleichgestellt. Zusätzlich ermöglichen sie eine schnelle und flexible Nutzung, die für viele kulturelle Veranstaltungen unerlässlich ist. Der Transport einer mobilen Trailer Bühne bedeutet das notwendige Übel für die Nutzung der Bühne. Sie dient dem Zweck der Durchführung von diversen Veranstaltungen. Hier sehen wir große Parallelen zum Schaustellergewerbe, welches durch die Empfehlung 11 bereits befreit ist. Bei ihren Fahrzeugen dient der Transport ebenfalls rein dem Zweck, dass die Veranstaltungen mit unterhaltenden Tätigkeiten (seitens der Schausteller) andernorts stattfinden können.

Im Vergleich zu anderen Bühnen haben mobile Trailer Bühnen den Vorteil, dass sie mit nur einem Trailer transportiert werden, anstatt, wie bei Veranstaltungen üblich, mit mehreren LKWs. Dies ist in Summe nachhaltiger mit Blick auf den Transport. Es werden weniger Fahrzeuge benötigt und weniger Personal für den Auf- und Abbau. Des Weiteren sind sie schnell auf- und wieder abbaubar und ermöglichen eine nachhaltige Wiederverwendung.

Die Verwendung von mobilen Trailer Bühnen bringt keine größeren Risiken für den Straßenverkehr mit sich als andere, bereits im Einsatz befindliche Fahrzeuge. Technische

Prüfungen und Zertifizierungen, die unter anderem vom TÜV vorgenommen werden, gewährleisten die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Standards. Ähnliche Fahrzeuge, wie beispielsweise Lang-LKWs, sind seit vielen Jahren erfolgreich im Einsatz.

Eine Ausweitung der Empfehlung 11 würde auch dazu führen, dass künftig einheitliche Regelungen geschaffen und Rechtsunsicherheiten bei der Zulassung von Fahrzeugen mit Überlänge vermieden werden. Die derzeit inkonsistente Behandlung von Ausnahmegenehmigungen in den unterschiedlichen Bundesländern schafft erhebliche Unsicherheiten und Belastungen für die Veranstaltungsbranche. Eine einheitliche bundesweite Regelung, die mobile Trailerbühnen berücksichtigt, könnte diese Unsicherheiten beseitigen und den betroffenen Unternehmen die erforderliche Planungssicherheit bieten.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie um die Ausweitung der Empfehlung 11.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Spreen

Referent Wirtschaft & Internationales  
VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.